

**Antwort****der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/13530 –**

**Zwischenbilanz der antisemitischen Straftaten und der gegen Antisemitismus in Deutschland ergriffenen Maßnahmen ein Jahr nach dem islamistischen Terrorangriff auf Israel am 7. Oktober 2023**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

Ein Jahr nach dem Terrorangriff der islamistisch-palästinensischen Organisation Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 hat sich nach Auffassung der Fragesteller insbesondere in islamistischen und linksextremen Milieus in Deutschland eine aggressive antisemitische und israelfeindliche Einstellung verfestigt, welche ihren Ausdruck sowohl in zahlreichen öffentlichen Aktionen wie Demonstrationen und Universitätsbesetzungen als auch in massiver Agitation in den sozialen Medien findet. Antisemitische Straftaten haben seit dem Terrorangriff deutlich zugenommen, im Vergleich zum Vorjahreszeitraum haben sie sich im Laufe dieses Jahres von Januar bis Oktober 2024 auf über 3 200 verdoppelt ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/10/pm-as-7okt.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/10/pm-as-7okt.html)). Zuzurechnen sind diese antisemitischen Straftaten überwiegend den Phänomenbereichen ausländische bzw. religiöse Ideologie. Insgesamt wurden seit dem Terroranschlag fast 8 500 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) im Kontext des Nahostkonfliktes verzeichnet (ebd.).

Der Schwerpunkt israelfeindlicher Versammlungen und Straftaten liegt in Berlin ([www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/pressemitteilung-2024-10-04-jahrestag.html](http://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/pressemitteilung-2024-10-04-jahrestag.html)). Dort sind bis Oktober 2024 3 200 Ermittlungsverfahren im Kontext des Nahostkonfliktes bei der Staatsanwaltschaft anhängig geworden und es sind zudem noch 5 300 Fälle bei der Polizei in Bearbeitung. Anklage erhoben oder eine Verurteilung durch Strafbefehl ausgesprochen wurde erst in 360 Fällen, eine rechtskräftige Verurteilung schließlich wurde bislang nur in 20 Fällen erreicht ([www.welt.de/politik/deutschland/article253857854/Berliner-Gaza-Aktivisten-3200-Verfahren-5300-Faelle-1642-Verdaechtige-aber-nur-20-Verurteilte.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article253857854/Berliner-Gaza-Aktivisten-3200-Verfahren-5300-Faelle-1642-Verdaechtige-aber-nur-20-Verurteilte.html)).

Zusätzlich zum Demonstrationsgeschehen werden antisemitische und antiisraelische Ressentiments massiv über die sozialen Medien befeuert. Der Verfassungsschutz (ebd.) spricht von antijüdischem Gift, „das sich insbesondere durch die sozialen Medien ungehindert einen Weg in die Köpfe vieler Menschen bahnt“. Der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim Bundeskriminalamt (ZMI BKA) wurden von ihren Kooperationspartnern seit dem 7. Oktober 2023 deutlich mehr Hinweise auf Straftaten als Resonanz auf

den Nahostkonflikt geliefert. Diese Hinweise werden vom Bundeskriminalamt priorisiert bearbeitet und im Erfolgsfall an die örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 25 und 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9859).

In der Mobilisierung gegen Israel und gegen Menschen jüdischen Glaubens in Deutschland hat sich eine Querfront aus verschiedenen extremistischen Akteuren herausgebildet. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz zufolge sind Antisemitismus und Israelfeindlichkeit ein verbindendes Element von Islamismus, palästinensischem Extremismus, türkischem Rechtsextremismus sowie von deutschem und türkischem Linksextremismus ([www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/pressemitteilung-2024-10-04-jahrestag.html](http://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/pressemitteilung-2024-10-04-jahrestag.html)).

Nach Ansicht der Fragesteller spielt für das Ausmaß des jetzt offensiv nach außen tretenden Antisemitismus auch die infolge der Missachtung der Dublin-III-Verordnung illegale Massenmigration seit 2015 aus dem muslimisch-arabischen Raum, dessen Bewohner typischerweise antisemitisch erzogen und indoktriniert werden ([www.welt.de/politik/ausland/article248400436/Islamwissenschaftler-Antisemitismus-ist-in-vielen-arabischen-Laendern-Teil-der-Staatsraeson.html](http://www.welt.de/politik/ausland/article248400436/Islamwissenschaftler-Antisemitismus-ist-in-vielen-arabischen-Laendern-Teil-der-Staatsraeson.html)), eine nicht unmaßgebliche Rolle. Gestützt wird diese These u. a. durch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9859, der zufolge von den im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) mit Stand 27. November 2023 erfassten 463 Tatverdächtigen von Straftaten im Zuge des Nahostkonfliktes 64 Personen Syrer waren, was einem Anteil von 13,82 Prozent entspricht, welcher damit weit über dem Anteil von Syrern an der Gesamtbevölkerung liegt.

Ein weiteres Beispiel für den Zusammenhang zwischen muslimischer Asylwanderung bzw. Zuwanderung und antisemitischen Aktivitäten ist die palästinensische Großfamilie B. in Berlin. Die Mitglieder der Familie sind überwiegend erst nach dem 7. Oktober 2023 aus dem Gaza-Streifen nach Deutschland gekommen und beteiligen sich seither als „glühende Hamas-Unterstützer“ an antisemitischer Propaganda und an gewaltsamen Demonstrationen. Gegen ein Mitglied der Familie, welches geduldet ist und in einer Asylunterkunft lebt, wird u. a. wegen des gewaltsamen Angriffs auf den Berliner Kultursenator Joe Chialo am 12. September 2024 ermittelt ([www.welt.de/politik/deutschland/pluss253885432/Palaestina-Protteste-in-Berlin-So-geraet-die-Anti-Israel-Szene-ausser-Kontrolle.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/pluss253885432/Palaestina-Protteste-in-Berlin-So-geraet-die-Anti-Israel-Szene-ausser-Kontrolle.html)). Einzelnen Mitgliedern der Familie werden von Staatsschützern sogar Anschläge zugetraut ([www.bz-berlin.de/berlin/gaza-clan-schlusst-berlin-hamas-nach-berlin](http://www.bz-berlin.de/berlin/gaza-clan-schlusst-berlin-hamas-nach-berlin)). Hinsichtlich der Aufnahme von palästinensischen Ortskräften deutscher Organisationen aus Gaza hat die Bundesregierung vor der Einreise Sicherheitsinterviews vorgesehen, um genau die Aufnahme solcher Personen mit einer extremistisch-antisemitischen Gesinnung zu verhindern. Bis Dezember 2023 scheiterte ein sehr hoher Anteil von ca. 50 Prozent der Kandidaten an dieser Sicherheitshürde ([www.tagesspiegel.de/international/es/mitarbeiter-aus-gaza-wird-einreise-verweigert-deutsche-ortskraefte-stehen-bereit-zufolge-unter-extremismusverdacht-10900759.html](http://www.tagesspiegel.de/international/es/mitarbeiter-aus-gaza-wird-einreise-verweigert-deutsche-ortskraefte-stehen-bereit-zufolge-unter-extremismusverdacht-10900759.html)).

Am 2. November 2023 hat die Bundesregierung ein Betätigungsverbot gegen die Terrororganisation Hamas und gegen das internationale Netzwerk „Samidoun“ sowie das Verbot und die Auflösung der Teilorganisation „Samidoun Deutschland“ verfügt ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/11/vereinsverbot-hamas-samidoun.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/11/vereinsverbot-hamas-samidoun.html)). Trotz dieses Verbotes setzen ehemalige Kader von „Samidoun“ nach Medienberichten jedoch – nunmehr im Rahmen der antiisraelischen Organisation „Masar Badil“ – die Steuerung und Anfachung antisemitischer Aktionen fort. „Masar Badil“ organisiert u. a. Internet-Seminare, in denen Hamas-Kader auftreten und die darauf abzielen, den Terrorkampf der Hamas in die westlichen Metropolen zu tragen. Hierfür wird auch in Deutschland der Zusammenschluss von Islamisten und Linken im Kampf gegen Israel koordiniert. Die verbotene Organisation „Samidoun“ ist mit „Masar Badil“ personell und strategisch eng verflochten,

u. a. wird ihre digitale Infrastruktur durch Letztere genutzt (<https://zeitung.faz.net/faz/feuilleton/2024-10-24/botschafter-des-terrors/1089270.html>; [www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/bisher-unterm-radar-das-israelfeindliche-netzwerk-in-berlin-und-deutschland-li.2265172](http://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/bisher-unterm-radar-das-israelfeindliche-netzwerk-in-berlin-und-deutschland-li.2265172)). Ein Beispiel für die fortgesetzten Aktivitäten ehemaliger „Samidoun“-Kader ist die antisemitisch geprägte Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) im Mai 2024 durch pro-palästinensische Akteure, bei der drei dieser Kader eine relevante Rolle spielten (Druckausgabe des Berliner Tagesspiegels vom 11. Oktober 2024, Seite Berlin B5, „Besetzung der HU – Wie radikale Israelfeinde den Protest lenkten“, Autoren C. von Salzen und J. Gellier).

Die zusehends aggressive Stimmung sowohl gegenüber Menschen jüdischen Glaubens als auch gegenüber dem Staat Israel haben erhebliche Auswirkungen für die in Deutschland lebenden Juden. Nach Einschätzung des deutsch-israelischen Autors A. Mansour denken viele Juden darüber nach, das Land zu verlassen ([www.focus.de/panorama/kolumne-von-ahmad-mansour-ein-katastrophales-warnsignal-juden-wollen-deutschland-verlassen-um-in-israel-sicherheit-zu-finden\\_id\\_260412901.html](http://www.focus.de/panorama/kolumne-von-ahmad-mansour-ein-katastrophales-warnsignal-juden-wollen-deutschland-verlassen-um-in-israel-sicherheit-zu-finden_id_260412901.html)). Der deutschen Politik wirft er vor, angesichts des um sich greifenden Antisemitismus „konzeptlos, verzagt, furchtsam, und gelähmt von völlig falschen Begriffen von politischer Korrektheit und Rassismus“ zu sein (ebd.).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die nachfolgenden Fallzahlen aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) (s. Fragen 1 bis 7) haben vorläufigen Charakter und können durch Nach-/Änderungsmeldungen noch ggf. erheblichen Veränderungen unterworfen sein.

1. Wie viele Straftaten wurden bundesweit seit dem 1. Januar 2024 im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt gezählt?

Bundesweit wurden für den Tatzeitraum Januar bis September 2024 im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt insgesamt 3 931 Straftaten gezählt (Stichtag: 30. September 2024).

2. Welcher Kategorie der Politisch motivierten Kriminalität wurden diese Delikte jeweils zugeordnet (vgl. Frage 1)?

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 1 gestaltet sich die Zuordnung zu den Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (PMK) wie folgt (Stichtag: 30. September 2024):

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| PMK - links:                  | 249   |
| PMK - rechts:                 | 166   |
| PMK - ausländische Ideologie: | 2 816 |
| PMK - religiöse Ideologie:    | 383   |
| PMK - sonstige Zuordnung:     | 317   |

3. Wie viele der Delikte im Sinne von Frage 1 wurden als antisemitisch eingestuft?

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 1 sind von den 3 931 Straftaten insgesamt 1 536 Straftaten als antisemitisch eingestuft (Stichtag: 30. September 2024).

4. Welcher Kategorie der PMK wurden diese antisemitischen Delikte jeweils zugeordnet?

Die vorgenannten 1 536 als antisemitisch eingestuften Straftaten sind den Phänomenbereichen der PMK wie folgt zugeordnet (Stichtag: 30. September 2024):

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| PMK - links:                  | 47    |
| PMK - rechts:                 | 87    |
| PMK - ausländische Ideologie: | 1 028 |
| PMK - religiöse Ideologie:    | 294   |
| PMK - sonstige Zuordnung:     | 80    |

5. Um welche Straftatbestände im Sinne der

- a) Frage 1 und  
b) Frage 3

handelt es sich hierbei im Einzelnen (bitte alle Delikte mit den zugehörigen Fallzahlen auflisten)?

Zu 5a

| Straftatbestände                            | Anzahl |
|---|--------|
| Tötungsdelikte                              | 2      |
| Körperverletzungen                          | 143    |
| Brandstiftungen                             | 4      |
| Landfriedensbruch                           | 40     |
| Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr | 4      |
| Raub  | 8      |
| Widerstandsdelikte                          | 206    |
| Sachbeschädigungen                          | 1 446  |
| Nötigung/Bedrohung                          | 85     |
| Propagandadelikte                           | 536    |
| Volksverhetzung                             | 769    |
| Verstoß gg. Versammlungsgesetz (VersG)      | 42     |
| Verstoß gg. Waffengesetz (WaffG)            | 1      |
| Andere Straftaten                           | 645    |

(Stichtag: 30. September 2024)

Zu 5b

| Straftatbestände   | Anzahl |
|--------------------|--------|
| Tötungsdelikte     | 2      |
| Körperverletzungen | 24     |
| Landfriedensbruch  | 3      |
| Raub               | 3      |

| <b>Straftatbestände</b> | <b>Anzahl</b> |
|-------------------------|---------------|
| Widerstandsdelikte      | 11            |
| Sachbeschädigungen      | 329           |
| Nötigung/Bedrohung      | 31            |
| Propagandadelikte       | 363           |
| Volksverhetzung         | 554           |
| Verstoß gg. VersG       | 7             |
| Andere Straftaten       | 209           |

(Stichtag: 30. September 2024)

6. Welche Nationalität haben die Tatverdächtigen der Delikte im Sinne der

a) Frage 1 und

b) Frage 3

(bitte mit der Anzahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Nationalität und gesonderter Aufführung von Doppel- und Mehrstaatlern angeben)?

Zu 6a

| <b>Staatsangehörigkeit Tatverdächtige(r)</b> | <b>Anzahl</b> |
|--|---------------|
| Afghanistan                                  | 8             |
| Ägypten                                      | 22            |
| Albanien                                     | 1             |
| Algerien                                     | 1             |
| Argentinien                                  | 1             |
| Aserbaidschan                                | 1             |
| Australien                                   | 2             |
| Bahrain                                      | 1             |
| Belgien                                      | 8             |
| Bosnien und Herzegowina                      | 6             |
| Brasilien                                    | 1             |
| Bulgarien                                    | 9             |
| China  | 1             |
| Dänemark                                     | 1             |
| Deutschland                                  | 1 396         |
| Eritrea                                      | 1             |
| Finnland                                     | 2             |
| Frankreich                                   | 16            |
| Georgien                                     | 2             |
| Griechenland                                 | 7             |
| Großbritannien                               | 19            |
| Guinea                                       | 1             |
| Indien                                       | 2             |
| Irak   | 3             |
| Iran, Islamische Republik                    | 38            |
| Irland                                       | 15            |
| Israel                                       | 15            |
| Italien                                      | 34            |
| Japan  | 3             |
| Jemen  | 2             |
| Jordanien                                    | 14            |
| Kanada                                       | 9             |
| Kirgisistan                                  | 1             |
| Kolumbien                                    | 2             |

| Staatsangehörigkeit Tatverdächtige(r) | Anzahl |
|---------------------------------------|--------|
| Kosovo                                | 1      |
| Kroatien                              | 7      |
| Kuwait                                | 1      |
| Libanon                               | 17     |
| Libysch-Arabische Dschamahirija       | 1      |
| Litauen                               | 1      |
| Luxemburg                             | 2      |
| Malaysia                              | 1      |
| Marokko                               | 5      |
| Mazedonien                            | 2      |
| Mexiko                                | 4      |
| Moldau, Republik                      | 1      |
| Montenegro                            | 1      |
| Niederlande                           | 12     |
| Norwegen                              | 5      |
| Österreich                            | 4      |
| Pakistan                              | 1      |
| Polen                                 | 14     |
| Portugal                              | 7      |
| Rumänien                              | 5      |
| Russland                              | 12     |
| Schweden                              | 10     |
| Schweiz                               | 6      |
| Serbien                               | 2      |
| Serbien und Montenegro                | 5      |
| Singapur                              | 1      |
| Slowakei                              | 5      |
| Slowenien                             | 1      |
| Somalia                               | 1      |
| Spanien                               | 10     |
| staatenlos                            | 46     |
| Syrien, Arabische Republik            | 83     |
| Tadschikistan                         | 1      |
| Tschechische Republik                 | 2      |
| Tunesien                              | 8      |
| Türkei                                | 57     |
| Turkmenistan                          | 1      |
| Ukraine                               | 8      |
| unbekannt                             | 130    |
| Ungarn                                | 3      |
| Vereinigte Staaten von Amerika        | 46     |
| Weißrussland                          | 1      |
| Zypern                                | 1      |

(Stichtag: 30. September 2024)

Zu 6b

| Staatsangehörigkeit Tatverdächtige(r) | Anzahl |
|---------------------------------------|--------|
| Afghanistan                           | 3      |
| Ägypten                               | 6      |
| Algerien                              | 1      |
| Argentinien                           | 1      |
| Bahrain                               | 1      |

| Staatsangehörigkeit Tatverdächtige(r) | Anzahl |
|---------------------------------------|--------|
| Belgien                               | 3      |
| Bosnien und Herzegowina               | 4      |
| Bulgarien                             | 3      |
| China                                 | 1      |
| Dänemark                              | 1      |
| Deutschland                           | 641    |
| Frankreich                            | 8      |
| Georgien                              | 1      |
| Griechenland                          | 5      |
| Großbritannien                        | 9      |
| Guinea                                | 1      |
| Indien                                | 2      |
| Irak                                  | 1      |
| Iran, Islamische Republik             | 21     |
| Irland                                | 6      |
| Israel                                | 6      |
| Italien                               | 12     |
| Japan                                 | 2      |
| Jemen                                 | 2      |
| Jordanien                             | 7      |
| Kanada                                | 3      |
| Kolumbien                             | 2      |
| Kroatien                              | 6      |
| Kuwait                                | 1      |
| Libanon                               | 13     |
| Libysch-Arabische Dschamahirija       | 1      |
| Malaysia                              | 1      |
| Marokko                               | 2      |
| Mazedonien                            | 2      |
| Mexiko                                | 2      |
| Moldau, Republik                      | 1      |
| Montenegro                            | 1      |
| Niederlande                           | 8      |
| Norwegen                              | 2      |
| Österreich                            | 2      |
| Pakistan                              | 1      |
| Polen                                 | 9      |
| Portugal                              | 4      |
| Rumänien                              | 3      |
| Russland                              | 4      |
| Schweden                              | 6      |
| Schweiz                               | 4      |
| Serbien                               | 2      |
| Serbien und Montenegro                | 4      |
| Slowakei                              | 2      |
| Slowenien                             | 1      |
| Somalia                               | 1      |
| Spanien                               | 2      |
| staatenlos                            | 30     |
| Syrien, Arabische Republik            | 31     |
| Tadschikistan                         | 1      |
| Tunesien                              | 6      |
| Türkei                                | 35     |

| Staatsangehörigkeit Tatverdächtige(r) | Anzahl |
|---------------------------------------|--------|
| Ukraine                               | 3      |
| unbekannt                             | 67     |
| Ungarn                                | 2      |
| Vereinigte Staaten von Amerika        | 22     |

(Stichtag: 30. September 2024)

Hinweis zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten:

In der Fallzahlenanwendung des Bundeskriminalamtes (BKA) wird zu jeder Person nur eine Staatsangehörigkeit erfasst. Sofern eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, darunter die deutsche, wird diese abgebildet. Bei mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten wird die erstgenannte aus der Meldung des Bundeslandes übernommen.

7. Wie viele antisemitische Delikte (einschließlich solcher ohne Bezug zum Nahostkonflikt) gab es bislang insgesamt im Jahr 2024, und in welchem Umfang hat sich die Zahl der Delikte im Vergleich zum Vorjahr erhöht?

Seit dem 1. Januar 2024 wurden bislang insgesamt 3 370 antisemitische Straftaten im KPMD-PMK erfasst (Stichtag: 30. September 2024). Im gleichen Erfassungszeitraum wurden im Jahr 2023 insgesamt 1 581 Straftaten registriert (Stichtag: 30. September 2023). Damit ist ein Anstieg der Fallzahlen um 113 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

8. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele rechtskräftige Verurteilungen seit dem 7. Oktober 2023 wegen Straftaten im Kontext des Nahostkonfliktes und wegen als antisemitisch eingestufte Straftaten erfolgt sind (bitte ggf. ausführen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die HateCrime-Statistik (HCr) erfasst als Tatmotivation auch Antisemitismus und erhebt die Verfahrenserledigung und die Verurteilungen nach verhängter Sanktion. Diese liegen jedoch für den angefragten Zeitraum noch nicht vor. Die amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamtes erfassen das Kriterium antisemitischer Straftaten nicht. Dort erfolgt die Differenzierung auf der Basis der Gesetzesgliederung und Paragraphen. Tatmotivation und andere kriminologische Kriterien werden hingegen nicht erfasst.

9. Welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür, dass als „glühende Hamas-Anhänger“ geltende Personen nach dem 7. Oktober 2023 aus dem Gaza-Streifen nach Deutschland gelangen konnten, um sich dann hier sowohl gewaltsam als auch propagandistisch antisemitisch zu betätigen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
10. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um die Einreise von Hamas-Kadern und Hamas-Anhängern aus dem Gaza-Streifen nach Deutschland zu verhindern?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Bei nach Deutschland einreisenden Personen erfolgt bei Vorliegen eines entsprechenden Visumsantrags ein vorheriger Abgleich mit dem Datenbestand der Polizeibehörden und Behörden für Verfassungsschutz.

Sofern Erkenntnisse zu Personen erlangt werden, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, werden Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise veranlasst. Dazu gehört die Prüfung von Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem sowie die Zurückweisung oder Zurück-/Abschiebung nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen von grenzpolizeilichen Kontrollen.

Darüber hinaus werden Sicherheitsinterviews mit Personen palästinensischer Herkunft durchgeführt, die für deutsche Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen als Lokalbeschäftigte tätig und für eine Aufnahme in Deutschland nach § 22 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vorgesehen waren.

11. Wie viele sog. Ortskräfte aus dem Gaza-Streifen wurden seit dem 7. Oktober 2023 bislang in Deutschland aufgenommen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat seit dem 7. Oktober 2023 für 147 Personen aus dem Gazastreifen eine Aufnahme gemäß § 22 Satz 2 AufenthG zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt (Stand: 9. November 2024) (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Andrea Lindholz auf Bundestagsdrucksache 20/10791).

12. Wie vielen Personen, die Aufnahme als Ortskräfte beehrten, wurde die Aufnahme aus Sicherheitsgründen bislang verweigert (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wurden Sicherheitsbedenken bei einer niedrigen zweistelligen Anzahl von Personen im Rahmen von durchgeführten Sicherheitsinterviews festgestellt.

13. Welche bereits abgeschlossenen Maßnahmen sind seit den Verbotsverfügungen gegen Hamas, „Samidoun“ und das Islamische Zentrum Hamburg (IHZ) gegen Strukturen, Mitglieder und Unterstützer dieser Organisationen getroffen worden?
14. Haben nach Erkenntnis der Bundesregierung Kader von „Samidoun“ oder „Samidoun Deutschland“ gegen das Betätigungsverbot vom November 2023 verstoßen, welche Konsequenzen hatte dies ggf., und von wie vielen Personen und in welchem Umfang wurden solche Verstöße begangen?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Wer einem vollziehbaren Verbot nach dem Vereinsgesetzes (VereinsG) zuwiderhandelt, kann sich nach § 20 VereinsG strafbar machen.

Die Verfolgung derartiger Straftaten fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Polizei und Staatsanwaltschaft der Länder. Zu Verfahren, die in Zuständigkeit der Länder geführt werden, liegen der Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Ausrichtung der Organisation „Masar Badil“ und ihre Aktivitäten in Deutschland (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und ist die Organisation als extremistisch eingestuft?

Bei „Masar Badil“ handelt es sich hiesiger Erkenntnislage zufolge um eine hauptsächlich im digitalen Raum präsente Organisation.

Die Agitation von „Masar Badil“ besteht in der Organisation und Moderation von Webinaren mit propalästinensischer Ausrichtung. In diesen Formaten werden regelmäßig antisemitische Narrative verbreitet und das Existenzrecht des Staates Israels geleugnet. Ein wesentlicher Einfluss der Agitation auf das propalästinensische Demonstrationsgeschehen kann derzeit nicht belegt werden.

Ob eine Organisation extremistisch ist, unterliegt einer fortlaufenden Betrachtung unter Einbeziehung aller vorliegenden Informationen.

16. Ist „Madar Basil“ infolge der personellen und strukturellen Verflechtung mit „Samidoun“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) nach Einschätzung der Bundesregierung eine illegale Ersatzorganisation, ist die Betätigung im Rahmen von „Masar Badil“ durch ehemalige „Samidoun“-Kader (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) ein Verstoß gegen das Betätigungsverbot für „Samidoun“, und, wenn ja, welche Konsequenzen folgten auf diesen Verstoß?
17. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung gegen die auch auf Deutschland abzielenden Aktivitäten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) von „Masar Badil“ ergriffen?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird zudem auf die Antwort zu den Fragen 13 bis 15 verwiesen.

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gehen Hinweisen zu möglichen extremistischen Bestrebungen wie auch strafrechtlich relevanten Handlungen konsequent nach und prüfen kontinuierlich sämtliche Bekämpfungsmöglichkeiten, die der Rechtsstaat bereithält. Beim Verbotsverfahren nach dem Vereinsgesetz handelt es sich um kein Antragsverfahren, sondern um eine Entscheidung in alleiniger Hoheit der Exekutive. Die Bundesregierung äußert sich generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht.

18. Befindet sich die Bundesregierung seit dem 7. Oktober 2023 im Austausch mit den für den Gesetzesvollzug zuständigen Ländern darüber, wie wirksam die im Aufenthaltsrecht und im Staatsangehörigkeitsrecht vorgesehenen Möglichkeiten, antisemitische Handlungen und Straftaten zu sanktionieren (insbesondere durch Ausweisung und Verweigerung der Einbürgerung), in der Praxis sind, und wie lauten diesbezüglich ggf. die Rückmeldungen aus den Bundesländern?

Das BMI befindet sich in regelmäßigem Austausch mit den das Aufenthaltsgesetz anwendenden Ländern über mögliche rechtliche Änderungsbedarfe. In diesen Austausch ist auch die Frage der Sanktionierung antisemitischer Handlungen und Straftaten durch erweiterte Ausweisungsmöglichkeiten einbezogen. Rückmeldungen der Länder haben dazu geführt, dass durch das am 31. Oktober 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (s. BGBl. 2024 I Nummer 332) solche Straftaten schneller zu einem besonders schweren Ausweisungsinteresse führen und damit eine Ausweisung erleichtert wird.

Nach der Neufassung des § 60 Absatz 8a und 8b AufenthG können insbesondere Straftaten mit einem antisemitischen Beweggrund künftig erleichtert zum Schutzausschluss führen. Für Straftaten unter drei Jahren wurde die Begrenzung auf bestimmte Straftaten gestrichen, sodass zukünftig etwa eine Verurteilung aufgrund einer antisemitischen Volksverhetzung zum Schutzausschluss führen kann.

Im Staatsangehörigkeitsrecht gibt es in Anbetracht der erst zum 27. Juni 2024 in Kraft getretenen zusätzlichen Regelungen noch keine Rückmeldungen aus der Anwendungspraxis.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Zahl oder zumindest der ungefähren Größenordnung der seit dem 7. Oktober 2023 wegen antisemitischer Handlungen und Straftaten verfügten Ausweisungen von Ausländern?

Hierüber hat die Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse. Ausweisungsgründe werden zentral nicht erfasst.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Zahl oder zumindest der ungefähren Größenordnung der seit dem 7. Oktober 2023 wegen antisemitischer Handlungen und Straftaten verweigerten Einbürgerungen?

Hierüber hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse, da keine Rechtsgrundlagen für bundesweite Erhebungen zu den Gründen der Ablehnung einer Einbürgerung bestehen.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere vor dem Hintergrund der Aussage des Verfassungsschutzes, antisemitisches Gift gelange „ungehindert“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) über die sozialen Medien in die Köpfe vieler Menschen, den Erfolg der Bundesbehörden im Kampf gegen antisemitische Propaganda in den sozialen Medien?

Die Bundesregierung unternimmt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Vielzahl effektiver Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung rechtswidriger Internetinhalte:

Um der digitalen Verbreitung islamistisch-terroristischer Propaganda entgegenzuwirken, meldet die beim BKA angesiedelte nationale Internet Referral Unit (IRU) seit Oktober 2018 Links zu einschlägigen Inhalten an Online Service Provider (OSP), mit der Bitte, diese wegen Verstoßes gegen die eigenen AGBs zu entfernen (sogenannte Löschanregungen oder Referrals). Am 7. Juni 2022 ist die TCO (Terrorist Content Online) – VO (Verordnung) europaweit in Kraft getreten. Sie gibt den EU-Mitgliedsstaaten die Befugnis, Entfernungsanordnungen (EA) gegenüber Hosting Diensteanbietern (HDA) zu erlassen. Das BKA kann unter Berufung auf Artikel 3 der TCO-VO EA an Unternehmen erlassen und diese zur Sperrung bzw. zur Löschung terroristischer Inhalte innerhalb von einer Stunde verpflichten. Im Jahr 2024 wurden durch das BKA 387 EA und 11 431 Referrals gegen islamistisch-terroristische Inhalte erlassen (Stand: 28. Oktober 2024). Unter diesen waren auch antisemitische Inhalte. Eine weitergehende Aufschlüsselung ist nicht möglich, da hierzu keine gesonderte Statistik geführt wird.

Das BKA beteiligte sich im Jahr 2023 und 2024 wiederholt an von Europol koordinierten Maßnahmen im europäischen Verbund – sogenannte Referral Action Days (RAD) – gegen Online-Propaganda der Hamas und der Bewegung

des „Islamischen Jihad in Palästina“ (PIJ), bei denen auch antisemitische Inhalte im Netz gesperrt wurden. Darüber hinaus beteiligte sich das BKA im Juni 2024 zusammen mit 16 weiteren Staaten an einem von Europol koordinierten RAD mit dem Schwerpunkt Antisemitismus, der insbesondere Aufrufe zur Gewalt gegen jüdische Bürgerinnen und Bürger, Einrichtungen und Glaubensstätten zum Gegenstand hatte, ebenso wie Äußerungen, die Angriffe und terroristische Attacken gegen jüdische Personen verharmlosen oder glorifizieren und den Antisemitismus im Allgemeinen verherrlichen bzw. fördern.

22. Wie viele Fälle wurden dem BKA seit dem 7. Oktober 2023 von Kooperationspartnern im Kontext des Nahostkonfliktes als strafrechtlich relevant gemeldet (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 wurden dem BKA 1 913 Meldungen im Kontext des Nahostkonflikts übermittelt. Einen antisemitischen Bezug wiesen 1 109 dieser Meldungen auf. Davon wurden 764 Meldungen abschließend bearbeitet und 747 (98 Prozent) als strafrechtlich relevant eingestuft.

23. Wie viele dieser (vgl. Frage 22) gemeldeten Fälle hat das BKA bislang nach Bearbeitung den örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden in den Ländern übermittelt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte monatsweise aufschlüsseln)?

In 640 (ca. 86 Prozent) der abschließend bearbeiteten strafrechtlich relevanten Fälle konnte die ZMI BKA entweder eine örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde in einem Bundesland (ca. 69 Prozent) oder einen möglichen Aufenthaltsort des mutmaßlichen Verfassers im Ausland (ca. 17 Prozent) feststellen.

Die monatliche Aufschlüsselung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

| <b>Feststellung der örtlichen Zuständigkeit</b> |                    |                |               |
|---|--------------------|----------------|---------------|
|   | <b>Deutschland</b> | <b>Ausland</b> | <b>Gesamt</b> |
| Okt 23  | 17                 | 0              | 17            |
| Nov 23  | 73                 | 17             | 90            |
| Dez 23  | 51                 | 19             | 70            |
| Jan 24  | 85                 | 31             | 116           |
| Feb 24  | 64                 | 14             | 78            |
| Mrz 24  | 35                 | 9              | 44            |
| Apr 24  | 21                 | 4              | 25            |
| Mai 24  | 24                 | 4              | 28            |
| Jun 24  | 21                 | 7              | 28            |
| Jul 24  | 24                 | 4              | 28            |
| Aug 24  | 57                 | 11             | 68            |
| Sep 24  | 39                 | 9              | 48            |
| <b>Gesamt</b>                                   | <b>511</b>         | <b>129</b>     | <b>640</b>    |

24. Wie viele Maßnahmen (beispielsweise Löschungen von Beiträgen) gegen antisemitische Propaganda haben Bundesbehörden gegenüber den Betreibern sozialer Medien seit dem 7. Oktober 2023 veranlasst, und wie verteilen sich diese Maßnahmen auf die einzelnen Plattformbetreiber?

Das BKA führt diesbezüglich keine entsprechende Statistik.

25. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse (z. B. aufgrund von Abmeldungen infolge Umzugs ins Ausland) über die Zahl von deutschen Staatsbürgern jüdischen Glaubens sowie von israelischen Staatsbürgern, die Deutschland nach dem 7. Oktober 2023 verlassen haben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Mit der Einführung des Grundgesetzes im Jahr 1949 wurde das Meldewesen in die Zuständigkeit der Länder gestellt. Der Bund erhielt lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*